Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“

mit ökologischer Bewertung des Baumbestands im Bereich „Eduard-Kaiser Straße“

Wetzlar, Kernstadt

September 2016
(redaktionell überarbeitet Oktober 2016)

Auftraggeber: Helm Parkhausbau GmbH
Hermannsteiner Str. 100
35614 Aßlar

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Biebertal, 23.09.2016
(redaktionell überarbeitet 19.10.2016)

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 7
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG 8
1.3 Methodik 8

2 Ökologische Bewertung des Baumbestands 10
2.1 Methode 10
2.2 Ergebnisse und Bewertung 10

3 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 13
3.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 13
3.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 13
3.1.2 Datenbasis der Artnachweise 14
3.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen 14
3.1.3 Vögel 17
3.1.3.1 Methode 17
3.1.3.2 Ergebnisse 18
3.1.3.3 Faunistische Bewertung 22
3.1.4 Fledermäuse 24
3.1.4.1 Methode 24
3.1.4.2 Ergebnisse 25
3.1.4.3 Faunistische Bewertung 27
3.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 30
3.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 31
3.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 33
3.2.3 Art für Art-Prüfung 33
3.3 Fazit 39

4 Literatur 42

5 Anhang (Prüfbögen) 43
Haussperling (*Passer domesticus*) 43
Stieglitz (*Carduelis carduelis*) 47
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) 49
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 52

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Wetzlar plant die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“. In diesem Zusammenhang ist im Bereich „Eduard-Kaiser-Straße / Gloelstraße“ seitens der HELM PARKHAUSBAU GMBH die Errichtung eines Gebäude-Ensembles geplant (Abb. 1, Abb. 2).

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

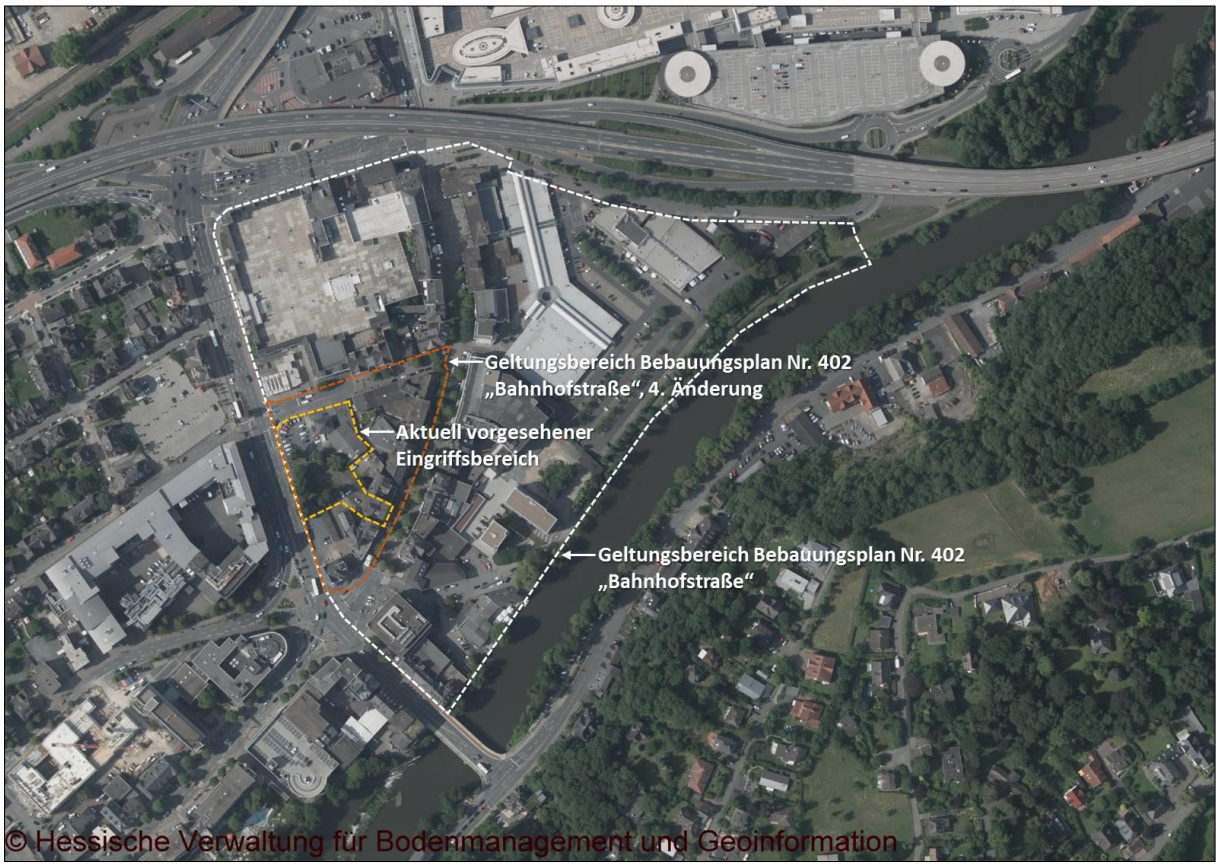

Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung sowie des Eingriffsbereichs zum Abbruch der bestehenden Bebauung und Rodung von Bäumen und Gehölzen im Rahmen des geplanten Neubaus eines Büro- und Geschäftshauses mit Parkhaus, Wetzlar, Kernstadt.

Der Bericht liefert Aussagen zur im Eingriffsbereich angetroffenen Fauna. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung wurde zudem eine Potentialabschätzung der wahrscheinlich anzutreffenden Fauna auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, früherer Gutachten (ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, IBU STAUFENBERG, 2011) sowie der Ergebnisse und Eindrücke der Begehungen durchgeführt. Die anschließende Bewertung des artenschutzrechtlichen Status erfolgt für alle Tierarten, wobei hierbei für die Bereiche in denen eine Potentialabschätzung durchgeführt wurde, das Worst-Case-Szenario angenommen wird. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung betreffen, entsprechend geeignete Untersuchung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen sind.
Ein weiterer Aspekt befasst sich mit der ökologischen Bewertung des Baumbestands. Kapitel 2 stellt hierbei die Ergebnisse der Begehungen dar.

Situation

(a) Eingriffsbereich

Der an der Ecke *Eduard-Kaiser-Straße* und *Gloelstraße* gelegene Eingriffsbereich ist derzeit mit einem Wohngebäude, Bürogebäude, Geschäftsgebäuden und einer Werkstadt sowie der dazugehörigen Infrastruktur (Nebengebäude, Garagen, versiegelte Parkplätze, Zuwegungen usw.) bebaut. Die Freifläche weist stellenweise einen Bewuchs aus Bäumen verschiedenen Alters auf. Die angrenzenden Bereiche sind ebenfalls bebaut. Im räumlichen Zusammenhang passt sich das Grundstück in das stark überplante und versiegelte Erscheinungsbild des Stadtviertels ein. Durch die Innenstadtlage an vielbefahrenen Straßen resultiert ein erhebliches und regelmäßiges Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen), das eine sehr eingeschränkte Eignung als Habitat für Tiere zur Folge hat. Zudem sind Gewöhnungseffekte zu erwarten.

(b) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung

Die weiteren Bereiche des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung stellen vor allem Siedlungsbereiche mit unterschiedlicher Bausubstanz, wenige gärtnerisch angelegte Freiflächen mit Bäumen, sowie Stellplatzflächen und auch Kleingärten dar.
Das Plangebiet liegt südlich der Bundesstraße B 49 und westlich der Lahn. Es wird im Westen durch die Gloelstraße begrenzt. Die vorhandenen Gebäude weisen stellenweise Strukturen auf, die als Spaltenquartiere für Fledermäuse geeignet sein können. Weitere potentielle Quartierräume könnten sich im älteren Gebäuden mit von außen zugänglichen Dachböden bieten. Hier könnten sich zudem Nistmöglichkeiten für Vögel (z.B. Mauersegler). Die Bäume sind überwiegend zu jung und zu dünn um für eine Höhlenbildung geeignet zu sein oder weisen nur wenige Ansätze für Höhlenbildung auf.

Planungen

Im aktuellen Eingriffsbereich soll an der Stelle der vorhandenen Bebauung ein Büro- und Geschäftshaus mit einem Parkhaus in den Obergeschossen sowie der nötigen Infrastruktur (Stellplätze, Zuwegungen usw.) errichtet werden. Für die Baumaßnahme muss (unter Berücksichtigung der zul. GRZ von 1,0) die bestehende Bebauung abgerissen und die vorhandene Vegetation (Bäume und Gehölze) vollflächig entfernt werden.
Für die weiteren Bereiche des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung sind aktuell keine Eingriffe geplant. Mittel- und langfristig sind jedoch auch hier Veränderungen wahrscheinlich, die artenschutzrechtliche Konflikte bedingen könnten.

Insgesamt sind durch die geplanten Veränderungen im Eingriffsbereich Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und

sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2014). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

Abb. 2: Gebäude A (links) und Gebäude B (rechts), Wetzlar, Kernstadt.

Abb. 3: Gebäude C (links im Hintergrund) und Gebäude D (rechts), Wetzlar, Kernstadt.

Abb. 4: Gebäude E (links, Garagen) und Parkplatz (rechts), Wetzlar, Kernstadt.

2 Ökologische Bewertung des Baumbestands

Die Stadt Wetzlar hat 2005 die Satzung zum Schutz des Baumbestands in der Stadt Wetzlar beschlossen. Demzufolge sind Bäume wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung

zu schützen (§ 1).

Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 61 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 10 cm. Die Satzung gilt auch für alle Bäume innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von über 50 cm haben (§ 3).
In § 5 wird die Genehmigungspflicht bei Eingriffen in den Baumbestand geregelt. Hierdurch bedürfen die Beseitigung von Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung von Bäumen führen können, einer besonderen Genehmigung.

2.1 Methode

Zur Bewertung der Veränderungen im aktuellen Eingriffsbereich wurden zunächst die relevanten Bäume identifiziert. Die ökologische Bedeutung wurde durch eine Begehung des Bestands am 26.07.2016 abgeschätzt.
Die Bäume im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden nicht erfasst, da aktuell keine Eingriffe geplant sind. Bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Bereich des Geltungsbereiches betreffen, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

2.2 Ergebnisse und Bewertung

Durch die Vermessung konnten im aktuellen Eingriffsbereich insgesamt zehn Bäume identifiziert werden, die den Kriterien als geschützten Baum entsprechen. Die Lage der Bäume ist in Abbildung 5 dargestellt.
Durch das Bauvorhaben wird einen Großteil der Fläche beansprucht. Durch die im Verhältnis zur bestehenden Bebauung unterschiedliche Flächenbeanspruchung können voraussichtlich keine Bäume er-

halten werden (Abb. 5, Tab. 1). Der Verlust an Bäumen umfasst somit 13 Laubbäume sowie einen Nadelbaum (Fichte).

Die festgestellten Laubbäume stellen mit Bergahorn, Birke, Eiche, Feldahorn und Trauerweide standortgerechte Arten dar Tab. 1). Durch die geringe Anzahl von Bäumen im direkten Umfeld tragen sie zum Erscheinungsbild bei. Hinsichtlich der ökologischen Bedeutung nehmen die Bäume in Hinblick die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes und eines Lebensraumes für Tiere derzeit jedoch keine exponierte Stellung ein. Dies wird durch das Fehlen von Baumhöhlen und das teilweise noch schwache Erscheinungsbild verstärkt. Hinzu kommt, dass sich einzelne Bäume direkt an Mauern befinden. Langfristig besteht daher die Gefahr, dass diese Bäume spätere Probleme bedingen könnten, die zu einer Notfällung von dann ggf. wertvollen Habitatbäumen führt.

Aufgrund der Ergebnisse der Begehung wäre höchstens der Erhalt von Baum Nr. 03 sinnvoll. Sofern aus bautechnischen Notwendigkeiten ein Erhalt dieser Bäume unmöglich ist, ist jedoch auch das Entfernen dieses Baums vertretbar, zumal keine aktuellen oder früheren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. Baumhöhlen festgestellt wurden und der Baum einen stark isolierten Standort aufweisen würde. Sollten Neupflanzungen möglich sein, ist zu beachten, dass es sich um standortgerechte Arten handelt, die sich in den Bestand der Umgebung hinsichtlich des Erscheinungsbildes und der ökologischen Wertigkeit eingliedern.

Tab. 1: Bestandsliste Bäume mit Bewertung im Bereich des Eduard-Kaiser-Straße / Gloelstraße, Wetzlar.

Nummer	Baumart	Stamm-durch-messer [cm]	Baumhöhlen	von Planungen betroffen?	Bewertung
01	Bergahorn	40	nein	ja	geringer ökologischer Wert
02	Fichte	35	nein	ja	standortfremde Art, geringer ökologischer Wert
03	Trauerweide	90-100	nein	ja	mittlerer ökologischer Wert
04	Bergahorn	40	nein	ja	geringer ökologischer Wert
05	Bergahorn	30	nein	ja	geringer ökologischer Wert
06	Birke	30	nein	ja	geringer ökologischer Wert
07*	Feldahorn	je 30	nein	ja	geringer ökologischer Wert
08	Feldahorn	30	nein	ja	geringer ökologischer Wert
09	Feldahorn	30	nein	ja	geringer ökologischer Wert
10	Stieleiche	40	nein	ja	geringer ökologischer Wert

* = Baumgruppe aus vier Bäumen

Bäume

Nr.	Art	Ø [cm]	Baumhöhle	Freinest
1	Bergahorn	40	-	-
2	Fichte	35	-	-
3	Trauerweide	90-100	-	-
4	Bergahorn	40	-	-
5	Bergahorn	30	-	-
6	Birke	30	-	-
7*	Feldahorn (4x)	30	-	-
8	Feldahorn	30	-	-
9	Feldahorn	30	-	-
10	Stieleiche	40	-	-

* = Baumgruppe

Gebäude

Nr.
A keine Einflugmöglichkeit, keine Nester
B keine Einflugmöglichkeit, keine Nester
C Einflugmöglichkeit, Hausperling möglich, Fledermäuse unwahrscheinlich
D keine Einflugmöglichkeit, Nester im Zwischenraum zum Nachbarhaus
E Efeu mit Nest der Amsel, Hausrotschwanz, ungeeignet für Fledermäuse

Abb. 5: Bestandsplan der relevanten Bäume sowie Gebäudebestand mit Informationen zur Eignung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

3.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

3.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Bereich des Gebäudes, der Bäume und der Gehölzstrukturen sowie sekundär Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 2: Potentielle Wirkfaktoren im aktuellen Eingriffsbereich *Eduard-Kaiser-Straße / Gloelstraße* sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, Wetzlar.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. • Abbruch von Gebäuden • Rodung von Bäumen und Gehölzen.	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Gebäude • Verkehrsflächen	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
Bürohaus, Parkhaus	• Lärmemissionen • Personenbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen • zusätzliche stoffliche Emissionen (Abgase, Staub)	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Eingriffsbereich angrenzenden Bereichen denkbar. Durch die Innenstadtlage an vielbefahrenen Straßen resultiert ein erhebliches und regelmäßiges Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen), das eine sehr eingeschränkte Eignung als Habitat für Tiere zur Folge hat. Zudem sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Das Störungsniveau wird durch die Planungen vermutlich nicht erheblich verstärkt werden. Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen

Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

3.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, früherer Gutachten (ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, IBU STAUFENBERG, 2011) sowie der Ergebnisse und Eindrücke der Begehungen **Vögel** und **Fledermäuse** als potentiell betroffene Artengruppen bestimmt.

3.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) ist das Vorkommen von geeigneten Strukturen möglich, die als Quartier geeignet wären. Fledermäuse könnten durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Da die standortbedingt zu erwartenden Fledermausarten entweder bevorzugt im Bereich der bestehenden Bebauung jagen oder ein im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet unerheblicher Verlust von Nahrungshabitaten zu erwarten ist, kann eine erhebliche Entwertung von Habitaten ausgeschlossen werden. Zudem führen Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten im Regelfall nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen **eine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“),

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Das Auftreten von störungsempfindlichen Arten ist wegen der Innenstadtlage und dem vorherrschenden erheblichen Störungsniveau im gesamten Geltungsbereich unwahrscheinlich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen **eine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt auch der frühere Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (IBU, STAUFENBERG, 2011). Hier wird eine Besiedelung des Geltungsbereichs durch die Zauneidechse als *eher unwahrscheinlich* eingestuft, da der Geltungsbereich „*weitgehend von stark befahrenen Straßen sowie vom breiten Flusslauf der Lahn eingegrenzt ist, was die Zuwanderung von Eidechsen deutlich erschwert. Lediglich entlang des Lahnufers könnten Zauneidechsen einwandern. Hier finden sich aber keine sonderlich wärmebegünstigten Habitatstrukturen, der Kaltluftabfluss entlang des Tals mag sich ebenfalls ungünstig auswirken. Grabbare Bodenstellen für die Eiablage fehlen, so dass sich wohl auch keine reproduktiven Vorkommen etablieren können*“.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Reptilien stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Zu einer entsprechende Einschätzung kommt auch der frühere Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (IBU, STAUFENBERG, 2011).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Zu einer entsprechende Einschätzung kommt auch der frühere Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (IBU, STAUFENBERG, 2011).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen **keine** potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Weichtiere

In Hessen kommt mit der Bachmuschel eine Molluskenart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt wird.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Bachmuschel stellt keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Hinweis: Sofern sich in späteren Verfahren im jeweiligen Plangebiet Hinweise auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (z.B. Zauneidechsen) ergeben und diese durch Bauvorhaben gefährdet werden können, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

3.1.3.1 Methoden

Aufgrund der fortgeschrittenen Saison war eine reguläre Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nur eingeschränkt möglich.

Die Untersuchungen werden daher im aktuellen Eingriffsbereich durch eine Potentialabschätzung der als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Gebäude und Höhlenbäume) ergänzt. Diese wurden am 26.07.2016 und am 28.07.2016 im Rahmen von Begehungen auf Spuren einer früheren Besiedelung (Altnester, Kotspuren, Gewölle usw.) untersucht. Daneben wurden die aktuell angetroffenen Vögel erfasst, die Gehölze auf Altnester von gehölzbrütenden Vogelarten untersucht und das Potential für weitere Arten abgeschätzt.

Für den restlichen Geltungsbereich konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Abschätzung der potentiell vorkommenden Vogelarten sowie der potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Gebäude und Höhlenbäume) sowie die Auswertung und aktuelle Beurteilung des früheren Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (IBU, STAUFENBERG, 2011).

Tab. 3: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	26.07.2016	Eingriffsbereich: Reviervögel und Nahrungsgäste, Potentialabschätzung
2. Begehung	28.07.2016	Eingriffsbereich: Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	16.09.2016	übriger Geltungsbereich: Reviervögel und Nahrungsgäste

3.1.3.2 Ergebnisse

a) Eingriffsbereich

Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im aktuellen Eingriffsbereich sowie im Umfeld fünf Arten festgestellt werden, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und durch Funde von Nestern als Reviervögel einzustufen sind (Tab. 4, Abb. 6). Für Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Amsel (*Turdus merula*) wurde jeweils ein Nest festgestellt. Weitere Nester des Haussperlings sind im Gebäudebestand (Gebäude C) möglich.

Diese Arten sind weder streng geschützte Arten (BArtSchVO) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Erhaltungszustand des Haussperlings wird in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) eingestuft.

Aufgrund der lokalen Habitatbedingungen ist im Umfeld das Auftreten weiterer Vogelarten (vgl. Tab. 4) möglich. Durch die fehlenden Hinweise auf frühere Brutvorkommen sind diese jedoch als potentielle Reviervögel und Nahrungsgäste einzustufen und entsprechend zu bewerten.

Der Erhaltungszustand von Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wird in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) eingestuft.

Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Spuren, die auf das Vorkommen von Mauersegler oder Schwalben hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Die Bäume weisen keine geeigneten Baumhöhlen auf.

Im Baumbestand wurden keine aktuell besetzten Freinester gefunden.

Tab. 4: Vögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014)

Trivialname	Art	Status 2016 [E]	Status 2016 [G]	Status 2011	Wahrscheinlichkeit des Vorkommens	Ort des möglichen Vorkommen	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	R	R	pR	hoch	gesamt	-	§	-	-	+
Bachstelze	*Motacilla alba*	R	R	pR	hoch	offene Flächen	-	§	-	-	+
Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	-	-	pR	auszuschließen	-	-	§	-	-	o
Blaumeise	*Parus caeruleus*	pR	pR	pR	hoch	gesamt	-	§	-	-	+
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	-	pR	pR	hoch	Bäume	-	§	V	3	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	pR	pR	hoch	Bäume	-	§	-	-	+
Dohle	*Coloeus monedula*	-	pR	pR	mittel	gesamt, Gebäude	-	§	-	-	o
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	N	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Elster	*Pica pica*	N	pR	pR	hoch	Bäume	-	§	-	-	+
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	pR	pR	niedrig	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	-	pR	pR	möglich	Lahnufer	-	§	-	-	+
Girlitz	*Serinus serinus*	-	pR	pR	mittel	Bäume	-	§	-	-	o
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	-	pR	pR	möglich	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Grünfink	*Carduelis chloris*	N	pR	pR	hoch	gesamt	-	§	-	-	+
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	R	R	pR	hoch	gesamt	-	§	-	-	+
Haussperling	*Passer domesticus*	N, R	pR	pR	hoch	gesamt, Gebäude	-	§	V	V	o
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	pR	pR	niedrig	Bäume, Lahnufer	-	§	-	V	o
Kleiber	*Sitta europaea*	-	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Kohlmeise	*Parus major*	N, pR	pR	pR	hoch	gesamt	-	§	-	-	+
Mauersegler	*Apus apus*	N	pR	pR	hoch	gesamt, Gebäude	-	§	-	-	o
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	-	pR	pR	mittel	gesamt, Gebäude	-	§	V	3	o
Pirol	*Oriolus oriolus*	-	-	pR	auszuschließen	-	-	§	V	V	o
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	pR	pR	hoch	gesamt	-	§	-	-	+
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	pR	pR	niedrig	gesamt, Gebäude	-	§	V	3	o
Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	pR	pR	hoch	gesamt	-	§	-	-	+
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Star	*Stumus vulgaris*	N	pR	pR	mittel	gesamt	-	§	-	-	+
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	pR	pR	pR	hoch	Bäume	-	§	-	V	o
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	pR	pR	mittel	Lahnufer	-	§	-	V	o

Tab. 4: Vögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014)

Trivialname	Art	Status 2016 [E]	Status 2016 [G]	Status 2011	Wahrscheinlichkeit des Vorkommens	Ort des möglichen Vorkommen	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	R	pR	pR	hoch	gesamt, Gebäude	-	§	-	-	+
Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	pR	pR	niedrig	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	pR	pR	niedrig	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	o
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	pR	pR	niedrig	Bäume, Lahnufer	-	§§	-	-	+
Wacholderdrossel	*Turus pilaris*	pR	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	o
Waldohreule	*Asio otus*	-	-	pR	auszuschließen	-	-	§§	-	3	o
Weidenmeise	*Parus montanus*	-	pR	pR	niedrig	Bäume, Lahnufer	-	§	-	V	o
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	pR	pR	pR	mittel	Bäume, Lahnufer	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht
N = Nahrungsgast R = Reviervogel pR = potentieller Reviervogel
[E] = Eingriffsbereich [G] = Geltungsbereich

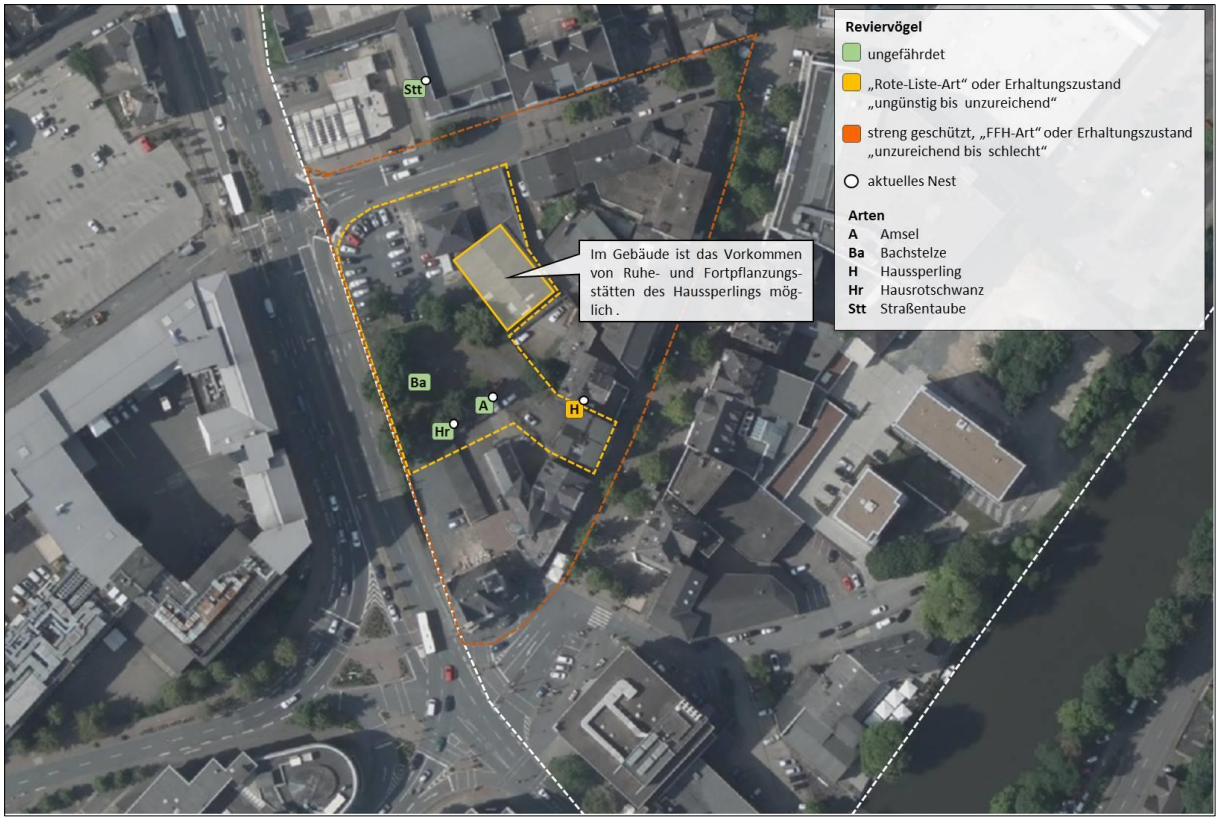

Abb. 6: Reviervögel der Begehung im Eingriffsbereich.

Abb. 7: Nahrungsgäste der Begehung im Eingriffsbereich.

Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln können weitere Vogelarten vorkommen, die den Eingriffsbereich und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 7). Hierbei sind jedoch keine nach BArtSchVO

streng geschützte Vogelarten oder Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie anzunehmen.

Der Erhaltungszustand des Mauerseglers (*Apus apus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4).

b) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung

Aufgrund der Potentialabschätzung ist im Geltungsbereich sowie im angrenzenden Umfeld das Vorkommen von 39 Arten denkbar, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen möglicherweise als Reviervögel einzustufen sind (Tab. 4). Das Vorkommen von Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Waldohreule (*Asio otus*), die 2011 noch als potentielle Reviervögel eingestuft wurden, ist aktuell als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Von den potentiell vorkommenden Arten ist nur der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützt (BArtSchVO). Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie werden nicht erwartet.

Der Erhaltungszustand von Dohle (*Coloeus monedula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Weidenmeise (*Parus montanus*) wird in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) eingestuft.

Der Erhaltungszustand des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) wird in Hessen als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) eingestuft.

Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

3.1.3.3 Faunistische Bewertungen

a) Eingriffsbereich

Hinsichtlich der potentiell anzutreffenden Reviervogelarten ist der Eingriffsbereich als artenarmes Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Ein Großteil der Arten sind zumeist ubiquitäre oder synanthrope Arten. Wertgebend ist das Reviervorkommen des **Haussperlings**, der mit einem Altnest im Bereich der Garage festgestellt wurde. Die weiteren sicher anzunehmenden und potentiellen Revierarten stellen hingegen weitverbreitete und nicht gefährdete Vogelarten dar, die nur vergleichsweise geringe Habitatansprüche aufweisen. Die anzunehmenden Revierräume dürften sich schwerpunktmäßig auf die Gehölze und Bäume konzentrieren. Die offeneren Flächen dienen hauptsächlich als (Teil-) Nahrungsraum der potentiellen Reviervögel sowie von Nahrungsgäste. Die Gebäude (Gebäude C, Zwischenraum von Gebäude D) und die Nebengebäude (Garagen) bieten für gebäudebrütende Arten ausreichende Voraussetzungen.

Hinsichtlich der Reviervögel ist anzunehmen, dass weitere artenschutzrechtlich relevante Arten auftreten können. Hierzu sind Arten wie **Stieglitz** und **Wacholderdrossel** zu rechnen, deren Vorkommen

aufgrund der Habitatbedingungen möglich ist.

Durch die geringe Größe des Eingriffsbereichs und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext für Stieglitz und Wacholderdrossel ergibt sich ein sehr geringes Konfliktpotential. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig.

Durch zukünftige Veränderungen im Gebäudebestand ist mit einem Verlust von Nischen und anderen Einschlupfmöglichkeiten für den Haussperling zu rechnen. Diesbezüglich ist somit ein Konfliktpotential gegeben, das jedoch durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen zu kompensieren ist. Bei zukünftigen Planungen ist die Schaffung entsprechender künstlicher Nistgelegenheiten (z.B. Sperlingskoloniekästen) zu berücksichtigen.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum. Für den nur im Luftraum anzunehmenden Mauersegler stellt der Eingriffsbereich ein bedingt geeignetes Jagdrevier dar. Es ist anzunehmen, dass der typische Luftjäger höchstens eine lose Bindung an den Eingriffsbereich aufweist und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen sehr kleinen Teilaspekt des Gesamtlebensraums der synanthropen Art darstellt.

Alle anderen potentiell anzunehmenden Vogelarten sind weder streng geschützt noch in ihrem Bestand bedroht (Rote Liste). Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Eingriffsbereich somit als Habitat von geringer Wertigkeit einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sich die beobachteten Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen werden. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Eine bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel.**

b) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung

Hinsichtlich der potentiell anzutreffenden Reviervogelarten ist der Geltungsbereich ebenfalls als artenarmes Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Ein Großteil der potentiell anzutreffenden Arten sind ubiquitäre oder synanthrope Arten mit nur geringen Lebensraumansprüchen und einem geringem Gefährdungspotential. Als artenschutzrechtlich besonders relevante Arten sind **Dohle, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise** einzustufen. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftige Veränderungen im Baum- und Gebäudebestand Ruhe- und Fortpflanzungstätten dieser Arten direkt oder indirekt betreffen und somit zu Konflikte können.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Bereich des Geltungsbereiches betreffen, entsprechend geeignete Untersuchung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen sind. Sollten hierbei Ruhe- und Fortpflanzungstätten betroffen werden, ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und entsprechend geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

3.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG muss nachgewiesen werden, dass die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.1.4.1 Methoden

Im Eingriffsbereich wurde eine Erfassung von aktiven Fledermäuse durch akustische Erfassungsmethoden (Detektoren) durchgeführt. Diese Untersuchung wird durch eine Potentialabschätzung der als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte in Frage kommenden Strukturen (Gebäude und Höhlenbäume) ergänzt. Diese wurden am 28.07.2016 im Rahmen einer Begehung auf Spuren einer früheren Besiedelung untersucht. Regelmäßig genutzte Quartiere (wichtige Sommerquartiere bzw. Wochenstuben) können durch Kot- und Urinspuren identifiziert werden. Bei sehr unregelmäßig oder nur sporadisch genutzten Quartieren ist diese Art des Nachweises allerdings recht ungenau. Da solche Quartiere jedoch nur bei Arten auftreten, die ihre Sommerquartiere häufig wechseln (im Siedlungsbereich meist die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*) und das Quartier dann nur eines von bis zu 30 optionalen Temporärquartieren darstellt, ist deren Bedeutung als untergeordnet eingestuft werden. Selbst das Wegfallen einzelner Quartiere, was natürlicherweise häufig eintritt, führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Individuum und die lokale Population.

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETTERSSON 1993; TUPINIER 1996, WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETTERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im aktuellen Eingriffsbereich wurde eine Detektorbegehung durchgeführt. Während dieser Begehung wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Tab.5: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	28.07.2016	Eingriffsbereich: Detektorbegehung, Potentialabschätzung
2. Begehung	16.09.2016	übriger Geltungsbereich: Potentialabschätzung

Für den restlichen Geltungsbereich konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Abschätzung der potentiell vorkommenden Fledermausarten sowie der potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Gebäude und Höhlenbäume) sowie die Auswertung und aktuelle Beurteilung des früheren Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (IBU, STAUFENBERG, 2011).

3.1.4.2 Ergebnisse

a) Eingriffsbereich

Im Eingriffsbereich konnte durch die akustische Erfassung eine Fledermausart nachgewiesen werden (Tab. 6, Abb. 8). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Zwergfledermaus nutzte den Eingriffsbereich sporadisch als Jagdraum. Dies deutet darauf hin, dass der Eingriffsbereich für diese Art eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt.

Abb. 8: Nachweise der Fledermäuse im Eingriffsbereich.

Im Gebäudebestand konnten keine Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren usw.) gefunden werden, die auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen hinweisen. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung als Alternativquartier im Sommer für anspruchslose Arten, wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kann generell nicht völlig ausgeschlossen werden (Tab 5). Hieraus leiten sich jedoch keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen ab, da die Umgebung für solche Arten ein ausreichendes Angebot von adäquaten Alternativen aufweist. Eine fledermausfreundliche Gestaltung zukünftiger Neubauten wäre wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig.

Von den vorhandenen Bäumen weisen keine nutzbaren Baumhöhlen auf.

Tab. 6: Nachgewiesene Fledermausarten im Eingriffsbereich, potentiell vorkommende Fledermausarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung sowie Fledermausarten früherer Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

		Status			Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	2016 [E]	2016 [G]	2011	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	J*	J*	IV	§§	V	2	+	+	o
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	-	J*, Q*	J*, Q*	IV	§§	G	2	+	o	o
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	J*	J*, Q*	IV	§§	-	2	+	+	o
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	-	J*, Q*	J*, Q*	IV	§§	2	2	o	o	x
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	-	J*, Q*	J*, Q*	IV	§§	V	2	o	o	o
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	J*	J*	IV	§§	V	3	o	o	o
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	J*, Q*	J*, Q*	II, IV	§§	V	2	+	+	x
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	J*, Q*	J*, Q*	IV	§§	V	2	+	+	o
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	J*	J*	IV	§§	-	3	+	+	+
Zweifarbfledermaus	*Verspertilio murinus*	-	J*, Q*	J*, Q*	IV	§§	D	2	x	x	x
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	J, Q*	J, Q*	J*, Q*	IV	§§	-	3	+	+	+

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet
J = Jagdgebiet Q = Quartier * = potentiell
[E] = Eingriffsbereich [G] = Geltungsbereich

b) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung

Aufgrund der Potentialabschätzung ist im Geltungsbereich sowie im angrenzenden Umfeld das Vorkommen zehn weiteren Arten denkbar. (Tab. 6). Hierzu zählen **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und **Zweifarbfledermaus** (*Vespertilio murinus*).

Hierzu zählen insbesondere gebäudebewohnende Arten. Baumhöhlenbewohner finden hingegen kaum geeignete Voraussetzungen vor, die als Quartiere geeignet wären. Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch „Baum-Fledermäuse“ den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung und seine Umgebung als Nahrungshabitat nutzen. Besonders an der

Lahn ist das Auftreten der Wasserfledermaus wahrscheinlich. Die Art hat ihre Quartiere üblicherweise im Wald, sucht zur Jagd jedoch offene Wasserflächen auf.

3.1.4.3 Faunistische Bewertung

a) Eingriffsbereich

Der Eingriffsbereich könnte als Teillebensraum für siedlungsbewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) fungieren. Besondere Qualitätsmerkmale wie ein Altholzbestand oder besondere Nahrungshabitate (insektenreiche Bereiche, offene Wasserflächen usw.) weist der Eingriffsbereich allerdings nicht auf.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermausfauna werden die Grundfunktionen im Lebensraum differenziert betrachtet.

Jagdgebiete und Transferraum

Für ubiquitäre Arten bzw. Arten des Siedlungsraums dürfte der Eingriffsbereich aufgrund der geringen Habitatqualität nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum aufweisen. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von den potentiell in derartigen Lebensräumen vorkommenden Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Es ist daher davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdraums eintritt.

Sofern Transferrouten vorhanden sind, dürften diese entlang linearer Strukturen, beispielsweise den Straßen, Wegen oder der Gebäudefluchten verlaufen. Da derartige Strukturen nicht erheblich beeinträchtigt werden bzw. in gleicher Ausrichtung wiederhergestellt werden, können erhebliche Konflikte ausgeschlossen werden. Ein nachhaltiger Verlust von Jagdraum ist nicht anzunehmen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Im Gebäudebestand und im untersuchten Baumbestand konnten keine Quartiere festgestellt werden. Temporärquartiere der Zwergfledermaus sind durch die sehr schwache Quartiertreue möglich. Durch die Beanspruchung des Eingriffsbereichs (Gebäudeabriss, Baumfällung) sind somit zwar Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich, diese tangieren jedoch höchstens untergeordnete Quartierräume von Fledermäusen.

Aufgrund der artspezifischen Ansprüche ist der Gebäudebestand als Winterquartier ungeeignet. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann durch Vermeidungs- Bzw. Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese werden im Kapitel 2.3.3 näher definiert.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die synanthrope Zwergfledermaus aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit und der geringen Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird die **Zwergfledermaus** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

b) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung

Der Geltungsbereich könnte als Teillebensraum für siedlungsbewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) und im deutlich geringeren Maße stellenweise für baumbewohnende Arten fungieren. Besondere Qualitätsmerkmale wie ein Altholzbestand weist der Eingriffsbereich allerdings nicht auf. Lediglich die Lahn, die östlich an den Geltungsbereich angrenzt, weist eine besondere Qualität als Jagdraum auf.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermausfauna werden die Grundfunktionen im Lebensraum differenziert betrachtet.

Jagdgebiete und Transferraum

Für ubiquitäre Arten bzw. Arten des Siedlungsraums dürfte der überwiegende Teil des Geltungsbereichs aufgrund der geringen Habitatqualität nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum aufweisen. Die Bereiche entlang der Lahn stellen hingegen wichtige Habitatelemente dar, da hier ein großes Angebot an bevorzugten Beutetieren zu erwarten ist.

Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Jagdgebiet werden üblicherweise von den potentiell in Siedlungsbereichen vorkommenden Arten rasch kompensiert. Es ist daher davon auszugehen, dass diesbezüglich auch bei zukünftigen Planungen kaum erhebliche Beeinträchtigung des Jagdraums eintreten.

Sofern Transferrouten vorhanden sind, dürften diese entlang linearer Strukturen, beispielsweise den Straßen, Wegen oder der Gebäudefluchten verlaufen. Da derartige Strukturen nicht erheblich beeinträchtigt werden bzw. in gleicher Ausrichtung wiederhergestellt werden, können erhebliche Konflikte ausgeschlossen werden. Ein nachhaltiger Verlust von Jagdraum ist nicht anzunehmen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Im Gebäudebestand und im untersuchten Baumbestand konnten sind insbesondere Quartiere von gebäudebewohnenden Arten möglich. Sofern Baumhöhlen auftreten könnten ggf. auch baumbewohnende Arten auftreten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass zukünftige Veränderungen im Baum- und Gebäudebestand Ruhe- und Fortpflanzungstätten dieser Arten direkt oder indirekt betreffen und somit zu Konflikte können.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Bereich des Geltungsbereiches betreffen, entsprechend geeignete Untersuchung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen sind. Sollten hierbei Ruhe- und Fortpflanzungstätten betroffen werden, ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und entsprechend geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

Tab. 7: Quartierpräferenzen der potentiell anzutreffenden Fledermausarten (Angaben nach SKIBA (2009)).

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Kälteunempfindlich; in Kellern, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäude-spalten und Geröll
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Giebelbereich vom Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäude-spalten und hinter Fensterläden	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverklei-dungen von Fenstern o.ä.	Gebäude, meist Dachstühle	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	Baumhöhlen, unter Dächern	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fenster-läden, Gebäudespalten waldnaher Gebäude	Höhlen und Stollen
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	meist Baumhöhlen und Nistkästen	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen)
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	Dachböden, Kirchen, Höhlen, Brücken	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Keller
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten)	Höhlen und Stollen
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	meist Baumhöhlen, Nistkästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Zweifarbfledermaus	*Verspertilio murinus*	Gebäude; oft in Dach-stühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä., selten Baumhöhlen	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

3.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den potentiell im Eingriffsbereich vorkommenden Vogelarten werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Haussperling**, **Wacholderdrossel** und **Stieglitz** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Von den potentiell im Gesamtgeltungsbereich vorkommenden Vogelarten werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Dohle, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise** werden aufgrund des unzureichendem bis ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) sowie wegen des strengen Schutzes (BArtSchVO) eingestuft.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren (Art-für-Art-Prüfung) ist wegen der aktuell fehlenden Indikation (geplante Veränderungen im Gebäude- und Baumbestand) nicht durchführbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Bereich des Geltungsbereiches (Eingriffsbereich) betreffen, eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen ist. Sollten hierbei Ruhe- und Fortpflanzungstätten betroffen werden, ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Prüfung) durchzuführen und entsprechend geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die einen unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen**.**

b) Fledermäuse

Die im Eingriffsbereich nachgewiesene **Zwergfledermaus** wird als artenschutzrechtlich relevante Art betrachtet. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw.

deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2011) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

Alle potentiell im Gesamtgeltungsbereich vorkommenden Fledermausarten **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus**, **Fransenfledermaus**, **Graues Langohr**, **Große Bartfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Großes Mausohr**, **Kleine Bartfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zweifarbfledermaus** werden aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV als artenschutzrechtlich relevante Arten eingestuft.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren (Art-für-Art-Prüfung) ist wegen der aktuell fehlenden Indikation (geplante Veränderungen im Gebäude- und Baumbestand) nicht durchführbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Bereich des Geltungsbereiches (Eingriffsbereich) betreffen, eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen ist. Sollten hierbei Ruhe- und Fortpflanzungstätten betroffen werden, ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Prüfung) durchzuführen und entsprechend geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

3.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

Tab. 8: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Eingriffsbereich							
Amsel	*Turdus merula*	R	x	x	x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen • Verlust von Lebens-raum	• Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen und Abrissarbeiten ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
Bachstelze	*Motacilla alba*	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Blaumeise	*Parus caeruleus*	pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Elster	*Pica pica*	N	-	-	-	-	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	N	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	R	x	x	x	• Möglichkeit der Zer-störung von Gelegen und Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen • Verlust von Lebens-raum	• von Abrissarbeiten ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
Kohlmeise	*Parus major*	N, pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	-	-	-	-	-
Star	*Sturnus vulgaris*	N	-	-	-	-	-
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	pR	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Geltungsbereich							
Amsel	*Turdus merula*	pR, pN	x	x	x	• Möglichkeit der Zer-störung von Gelegen und Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen • Verlust von Lebens-raum	• Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen und Abrissarbeiten ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
Bachstelze	*Motacilla alba*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Blaumeise	*Parus caeruleus*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Buchfink	*Fringilla coelebs*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Elster	*Pica pica*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Grünfink	*Carduelis chloris*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Kleiber	*Sitta europaea*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Kohlmeise	*Parus major*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Rabenkrähe	*Corvus corone*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Ringeltaube	*Columba palumbus*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Singdrossel	*Turdus philomelos*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Star	*Sturnus vulgaris*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Sumpfmeise	*Parus palustris*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"

N = Nahrungsgast R = Reviervogel pN = potentiell Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

3.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 9).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Tab. 9: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb).

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Mauersegler	*Apus apus*	-	§	-	-	-	• die synanthrope Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Nutzung des Eingriffsbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats des Mauerseglers berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

3.2.3 Art für Art-Prüfung

Arten im Eingriffsbereich

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen für den Eingriffsbereich. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 9). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnah-

men und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung

An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren (Art-für-Art-Prüfung) für die übrigen Bereiche des Geltungsbereichs wegen der aktuell fehlenden Indikation (geplante Veränderungen im Gebäude- und Baumbestand) nicht durchführbar ist. Bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Bereich des Geltungsbereiches (Eingriffsbereich) betreffen, ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen. Sollten hierbei Ruhe- und Fortpflanzungstätten betroffen werden, ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Prüfung) durchzuführen und entsprechend geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

Die im Rahmen der Potentialabschätzung ermittelten Arten (Vögel: Dohle, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel und Weidenmeise; Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) sind hierbei besonders zu beachten.

Vögel im Eingriffsbereich

Die Hauptkonflikte werden primär durch die Beanspruchung von Gelände und dem damit verbundenen Lebensraumverlust im Bereich der vorgesehenen Bebauung bedingt sein.

Durch die Bebauung des Eingriffsbereichs wird eine bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings überplant. Aus diesem Grund sind Maßnahmen nötig, um den Gesamtzustand der Art auf lokaler Ebene zu verbessern. Potentielle Vorkommen von Stieglitz und Wacholderdrossel können durch Gehölzrodungen betroffen werden. Durch die geringe Größe des Eingriffsbereichs und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext ergibt sich für Stieglitz und Wacholderdrossel jedoch nur ein sehr geringes Konfliktpotential. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig.

Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit möglich. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden:

- Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

- Zum Ausgleich einer wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sind am entstehenden Gebäude an geeigneter Stelle (nicht Nordseite) drei Sperlingskoloniekästen (z.B. Schwegler 1SP) in mind. 3 m Höhe anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Durch die geringe Störempfindlichkeit der festgestellten Arten, der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte wird es zu keiner nachhaltigen anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.
Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem sind die betroffenen Arten verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse im Eingriffsbereich

Jagdgebiete

Für die Zwergfledermaus weist das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum auf. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der typischerweise im Siedlungsbereich anzutreffende Art allerdings schnell kompensiert. Diesbezüglich können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Im Gebäudebestand und im untersuchten Baumbestand konnten keine Quartiere festgestellt werden. Temporärquartiere der Zwergfledermaus sind durch die sehr schwache Quartiertreue möglich. Durch die Beanspruchung des Eingriffsbereichs (Gebäudeabriss, Baumfällung) sind somit zwar Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich, diese tangieren jedoch höchstens untergeordnete Quartierräume von Fledermäusen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov.. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
- Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

- Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von einer geeigneten Fledermaus-Nisthöhle (z.B. Schwegler Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ) im entstehenden Gebäudebestand in mind. 5 m Höhe zu kompensieren.

Aufgrund der artspezifischen Ansprüche ist der Gebäudebestand als Winterquartier ungeeignet. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.
Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die synanthrope Zwergfledermaus sowie die Große und die Kleine Bartfledermaus aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit und der geringen Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 10: : Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten im Eingriffsbereich mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Haussperling	*Passer domesticus*	mindestens ein Revier zwischen den Gebäuden im Südwesten, weitere Reviere im Gebäudebestand (Gebäude C) möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten	a) Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. b) Zum Ausgleich einer wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind am entstehenden Gebäude an geeigneter Stelle (nicht Nordseite) drei Sperlings-koloniekästen (z.B. Schwegler 1SP) mind. 3 m Höhe anzubringen und regelmäßig zu pflegen. c) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Vorkommen im Planungsraum möglich	möglich	nein	nein	nein	nein	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten	a) Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. b) Durch die geringe Größe des Planungsraums und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate sink keine Maßnahmen zur Kompensation notwendig. c) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Vorkommen im Planungsraum möglich	möglich	nein	nein	nein	nein	wie **Stieglitz**	wie **Stieglitz**

Tab. 10 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten im Eingriffsbereich mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	die Untersuchungen deuten nicht auf Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren hin. Temporärquartiere sind möglich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) ggf. Verlust von Quartieren und Tötung von Individuen c) erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.	a) - b) Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov.. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten. Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von einer geeigneten Fledermaus-Nisthöhle (z.B. Schwegler Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ) im entstehenden Gebäudebestand in mind. 5 m Höhe zu kompensieren. c) -

3.3 Fazit

In der Kernstadt von Wetzlar ist der Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Parkhaus geplant. Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich der Eduard-Kaiser-Straße in der Kernstadt Wetzlars.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch den hierfür notwendigen Abbruch der bestehenden Bebauung (Büro- und Geschäftshäuser, Werkstadt, ggf. Wohnhaus) und durch die Rodung von umgebenden Bäume und Gehölze geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur im Eingriffsbereich angetroffenen Fauna. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung wurde zudem eine Potentialabschätzung der wahrscheinlich anzutreffenden Fauna auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, früherer Gutachten (ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG, IBU STAUFENBERG, 2011) sowie der Ergebnisse und Eindrücke der Begehungen durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung betreffen, entsprechend geeignete Untersuchung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen sind.

Ein weiterer Aspekt befasst sich mit der ökologischen Bewertung des Baumbestands.

Insgesamt sind im Eingriffsbereich Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist die Region und der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung (inkl. Eingriffsbereich) als solches, Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf. Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das mögliche Vorkommen dieser Tiergruppen untersucht und entsprechend geprüft. Hierbei wird zwischen dem aktuellen Eingriffsbereich und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung unterschieden.

(a) Eingriffsbereich

Von den potentiell im Eingriffsbereich vorkommenden Arten werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Haussperling**, **Wacholderdrossel**, **Stieglitz** und **Zwergfledermaus** betrachtet. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nach Prüfung für diese Arten bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations- Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zum Ausgleich einer wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sind am entstehenden Gebäude an geeigneter Stelle (nicht Nordseite) drei Sperlingskoloniekästen (z.B. Schwegler 1SP) in mind. 3 m Höhe anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Für die weiteren vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten ohnehin keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Fledermäuse

- Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov.. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
- Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von einer geeigneten Fledermaus-Nisthöhle (z.B. Schwegler Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ) im entstehenden Gebäudebestand in mind. 5 m Höhe zu kompensieren.

Aufgrund der artspezifischen Ansprüche ist der Gebäudebestand als Winterquartier ungeeignet. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.
Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die synanthrope Zwergfledermaus sowie die Große und die Kleine Bartfledermaus aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit und der geringen Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

(b) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung

Von den potentiell im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4.Änderung vorkommenden Arten werden die Vogelarten **Dohle, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel** und **Weidenmeise** sowie die Fledermausarten **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr,**

Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und **Zwergfledermaus** als artenschutzrechtlich relevante Arten eingestuft.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren (Art-für-Art-Prüfung) ist wegen der aktuell fehlenden Indikation (geplante Veränderungen im Gebäude- und Baumbestand) nicht durchführbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, die den nicht detailliert untersuchten Bereich des Geltungsbereiches (Eingriffsbereich) betreffen, eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz durchzuführen ist. Sollten hierbei Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden, ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Prüfung) durchzuführen und entsprechend geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

4 Literatur

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BfN (2014): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung

INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (IBU) (2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ in Wetzlar. Staufenberg. Stand: 09.03.2011

MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

5 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		**3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)**				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
☒	Europäische Vogelart	**EU:**	☒	☐	☐	☐
..V..	RL Deutschland	**Deutsch-**	☒	☐	☐	☐
..V..	RL Hessen	**Hessen:**	☐	☐	☒	☐
..-..	ggf. RL regional					

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.

Lebensraum

Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz

Nahrung

Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.

Fortpflanzung

Typ	Höhlen-/Nischenbrüter		
Balz	ab Dezember	Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	2-4, meistens 3
Info	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.		

4.2 Verbreitung

Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

Im Eingriffsbereich konnte das Vorkommen des Haussperlings mit einem Revier nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen sind im Gebäudebestand möglich (vgl. Kap. 3.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zum Ausgleich einer wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind am entstehenden Gebäude an geeigneter Stelle (nicht Nordseite) drei Sperlingskoloniekästen (z.B. Schwegler 1SP) anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Stieglitzes nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.

Lebensraum

Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Westeuropa
Abzug	Oktober bis November
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai
Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen

Nahrung

Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11 13 Tage	Bruten/Jahr	2-3
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt		

4.2 Verbreitung

Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Im Eingriffsbereich ist das Vorkommen der Goldammer möglich (vgl. Kap. 3.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Stieglitzes nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..-.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutsch-	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Drosseln (Turdidae). Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.

Lebensraum

Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.

Wanderverhalten

Typ	Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	v.a. Mittel- und Südwesteuropa, Mittelmeerraum
Abzug	Ende September bis Ende November
Ankunft	ab Mitte Februar
Info	Zug und Rast in Trupps und kl. Schwärmen; Rast häufig auf Wiesen oder Äckern

Nahrung

Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	März bis April	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli
Brutdauer	10-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras		

4.2 Verbreitung

Europa: große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 20.000 – 35.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

Im Eingriffsbereich ist das Vorkommen der Wacholderdrossel möglich (vgl. Kap. 3.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Von einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern in diesem Zeitraum Abrissarbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Wacholderdrossel nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		**3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)**				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art		**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
☐	Europäische Vogelart	**EU:**	☐	☒	☐	☐
..-..	RL Deutschland	**Deutsch-**	☐	☒	☐	☐
..3..	RL Hessen	**Hessen:**	☐	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional					

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus),* unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

Im Eingriffsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Die Art wurde sporadisch jagend angetroffen. Wochenstuben und Winterquartiere wurden nicht festgestellt, Temporärquartiere sind aufgrund der Habitatansprüche möglich. (vgl. Kap. 3.1.4.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Abrissarbeiten und Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov.. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
  Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungs-stätten sind durch das Anbringen von einer geeigneten Fledermaus-Nisthöhle (z.B. Schwegler Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ) im entstehenden Gebäudebestand zu kompensieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Im Eingriffsbereich könnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Abrissarbeiten und Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov.. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
  Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden nur sporadisch genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Biebertal, 23.09.2016

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)